



Zulassung zur Berufsprüfung ohne EFZ – Anerkennung von fremderworbenen Leistungen

In der Regel ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsprüfung «Gestalterin und Gestalter im Handwerk» ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem handwerklich, gewerblichen Beruf.

Die Anerkennung anderweitig erworbener Leistungen erfolgt durch die QSK der Trägerschaft. Dazu sind ein begründeter Antrag und ein sorgfältig formuliertes und ansprechend gestaltetes Dossier mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag wird idealerweise mindestens 3 Monate vor Beginn des Vorbereitungslehrgangs eingereicht. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr erhoben (vgl. Gebührenordnung).

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Nachweisdokumente: Diplome und Arbeitszeugnisse
- Dokumentation von selbstständig ausgeführten Arbeiten
- Nachweis über mindestens 5 Jahre Haupttätigkeit im Handwerk, in dem Sie sich bewerben
- Liegt ein EFZ in einem branchenfremden Beruf oder eine Matura vor, sind 3 Jahre Berufserfahrung im Handwerk, in dem Sie sich bewerben, nachzuweisen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind ausserdem (zum Zeitpunkt der Prüfung) die Modulabschlüsse des Vorbereitungslehrgangs gemäss Artikel 3.32 der Prüfungsordnung.

Ablauf der Verfahren sur Dossier und Gleichwertigkeitsbeurteilung

- Die Kandidatin / der Kandidat reicht den Antrag bei der Geschäftsstelle ein.
- Die Geschäftsstelle stellt eine Eingangsbestätigung aus und stellt die Rechnung gemäss Gebührenordnung.
- Nach Eingang der Zahlung wird der Antrag an die QSK übergeben.
- Die QSK überprüft den Antrag und ein Experte führt ein Gespräch mit der Antrag stellenden Person.
- Der Entscheid der QSK wird schriftlich mitgeteilt.



Kriterien zur Beurteilung eines Antrags

Die QSK überprüft den Antrag in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Kriterien

- Ist der Antrag vollständig?
- Sind die vorgelegten Projektdokumentationen und Zeugnisse aussagekräftig, um Erfahrungen und Tätigkeiten einer Handwerkerin oder eines Handwerkers auf dem Niveau eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses zu belegen? (Gleichwertigkeit)
- Konnten im Gespräch ergänzende Informationen (Praxisbeispiele, Arbeitsproben) überzeugend dargelegt werden?

Einsprache

Gegen den Entscheid der QSK kann innert 30 Tagen beim SBFI rekuriert werden (Art. 7.31 der Prüfungsordnung)

Zürich, 20.56.2017 / sw